

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 27

ausgegeben am 28. Januar 2015

---

## Gesetz

vom 4. Dezember 2014

### über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBI. 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1) Die eigenverantwortliche Ausübung eines der folgenden Gesundheitsberufe bedarf vorbehaltlich Art. 31 bis 35 einer Bewilligung des Amtes für Gesundheit:

- a) Apotheker; der Tätigkeitsbereich umfasst unter Ausschluss von Heilbehandlungen:
  - 1. die Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, nach Formula officinalis, nach Formula hospitalis oder nach einer eigenen oder einer in der Fachliteratur veröffentlichten Formel;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 51/2014 und 110/2014

Art. 24 Abs. 1

1) Der Naturheilpraktiker ist berechtigt, Arzneimittel nach Massgabe der Heilmittelgesetzgebung anzuwenden und abzugeben.

Art. 27

*Abgabe von Arzneimitteln*

Der Zahnarzt ist berechtigt, Arzneimittel nach Massgabe der Heilmittelgesetzgebung abzugeben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Heilmittelgesetz vom 4. Dezember 2014 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef